



HVBG

HVBG-Info 12/1997 vom 02.05.1997, S. 1150 - 1152, DOK 474.1/017-BSG

**Keine RV-Waisenrentengewährung bei Unterbrechung der Ausbildung -
BSG-Urteil vom 27.02.1997 - 4 RA 5/96**

Keine RV-Waisenrentengewährung bei Unterbrechung der Ausbildung;
hier: BSG-Urteil vom 27.02.1997 - 4 RA 5/96 - (Aufhebung des
Urteils des LSG Berlin vom 16.11.1995 - L 8 An 87/95 - vgl.
HVBG-INFO 1996, S. 1998-2000)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.02.1997 - 4 RA 5/96 - (s. Anlage)
entschieden, daß dem Kläger in der Zeit vom 01.10.1991-31.01.1992
kein Recht auf Halbwaisenrente aus der gesetzlichen
Rentenversicherung zustand. Auf folgende Ausführungen in den
Urteilsgründen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:
"Im streitigen Zeitraum vom 01. Oktober 1991 bis 31. Januar 1992
mußte der Kläger keine unvermeidbare Zwangspause hinnehmen. Er hat
im Sommer 1991, nach der 9. Klasse, das Gymnasium ohne Abschluß
verlassen. Deswegen hat die Fortsetzung der Schulausbildung, ggf.
an einer anderen Schule, sich verzögert bzw. sich keine
Möglichkeit ergeben, eine Lehre anzutreten. Er hat sich erst
später um die Fortsetzung der Schulausbildung bemüht und sodann
keine aufnahmebereite Schule (bzw. Kolleg) gefunden, an der er
einen Schulabschluß hätte erlangen können. Dies alles sind allein
individuelle, personenbezogene Gründe; eine Zwangspause, in
welcher aufgrund der staatlichen bzw. gesellschaftlichen
Organisation der Schul- oder Berufsausbildung die Ausbildung für
jedermann unvermeidbar unterbrochen gewesen wäre, gab es hingegen
nicht."